



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf

-- 7. März 2016

Aktenzeichen
4054 E - III. 5/11
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Jansen
Telefon: 0211 8792-514



nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

55. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. März 2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
11 „Strafverfahren gegen den Krefelder Anwalt Vauth - eine unendliche
Geschichte?“

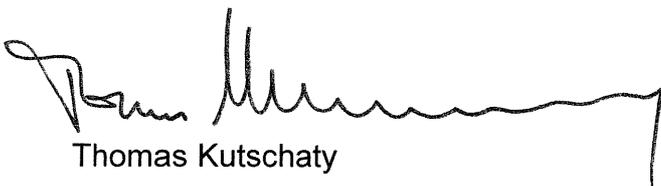
Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

55. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. März 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 11:

„Strafverfahren gegen den Krefelder Anwalt Vauth -
eine unendliche Geschichte?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 26. Februar 2016 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Ta-gesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind Berichte der Präsidentin des Landgerichts Krefeld, des Leitenden Oberstaatsanwalts in Krefeld und des Generalstaatsanwalts in Düs-seldorf.

I.

Die Staatsanwaltschaft Krefeld hat unter dem 13. Februar 2013 gegen den Ange-schuldigten Lothar Vauth und dessen Ehefrau Anklage vor der großen Strafkammer des Landgerichts Krefeld erhoben.

Sie legt dem Angeschuldigten Vauth zum einen acht Fälle der gewerbsmäßigen Un-treue, hiervon in zwei Fällen in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Betrug zum Nachteil von ehemaligen Mandanten zur Last. Seine Ehefrau ist angeklagt, ihm dazu Hilfe geleistet haben. Beiden Angeschuldigten wird vorgeworfen, in kollusivem Zusam-menwirken einen Mandanten durch Täuschung über einen angeblich mit der Gegen-seite abgeschlossenen Vergleich, der tatsächlich nicht zustande gekommen sei, zur Einzahlung zweier für den Vergleich vorgesehener Geldbeträge auf ein Anderkonto veranlasst und dieses Geld in Veruntreuungsabsicht abgehoben und für private Zwe-cke verbraucht zu haben. Ferner sollen sie in sechs Fällen die von der Gegenseite zu Gunsten von Mandanten des Angeschuldigten eingezahlten Fremdgelder der Man-dantschaft gegenüber verheimlicht oder die Mandanten - beispielsweise unter Ver-wendung von Durchschriften fingierter Klageschriften oder Mahnschreiben an die Gegenseite - getäuscht und die Fremdgelder nicht ausgekehrt, sondern zu privaten Zwecken verwendet haben.

Des Weiteren sind beide Angeschuldigten angeklagt, im Zusammenhang mit der ihnen obliegenden Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Anwaltssozietät, der auch der Angeschuldigte angehörte, mittels einer Vielzahl unbefugter Barabhe-bungen oder unbarer Verfügungen über die Kanzleikonten gemeinschaftlich ge-werbsmäßige Untreue in weiteren 923 Fällen begangen und das Sozietätsvermögen dadurch um mehr als 1.951.000,00 Euro geschädigt zu haben.

Die Anklage umfasst den Tatzeitraum von Januar 2007 bis März 2009.

II.

Die 2. große Strafkammer des Landgerichts Krefeld stellte den Angeschuldigten die Anklage unter dem 18. Februar 2013 zu. Der damalige Verteidiger des Angeschuldig-

ten Vauth machte mit Schreiben vom 25. Februar 2013 unter Hinweis auf ein im Auftrag des anwaltlichen Versorgungswerkes eingeholtes Gutachten Verhandlungsunfähigkeit geltend. Mit Beschluss vom 13. Mai 2013 ordnete die Kammer die Begutachtung des Angeschuldigten zur Frage seiner Verhandlungsfähigkeit durch einen medizinischen Sachverständigen an. In der Folgezeit legte die Verteidigung fortlaufend weitere ärztliche Atteste sowie auch eine umfangreiche gutachterliche Stellungnahme eines den Angeschuldigten behandelnden Arztes vor.

Anfang Dezember 2013 bestellte sich für den Angeschuldigten ein neuer Verteidiger, danach im weiteren Verlauf des Verfahrens noch ein weiterer Verteidiger. Ende Dezember 2013 beantragte die Verteidigung die Entpflichtung des gerichtlich bestellten Sachverständigen u.a. unter Hinweis auf eine angeblich die Besorgnis der Befangenheit begründende Verhaltensweise des Sachverständigen bei einem Erstgespräch mit dem Angeschuldigten. Diesen Antrag wies die Kammer im März 2014 zurück. Die Verteidigung legte hiergegen Beschwerde ein, die das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 2. Juni 2014 als unzulässig verwarf. Ergänzend wies das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 18. Juli 2014 eine von der Verteidigung zuvor angebrachte Gegenvorstellung zurück. Der Angeschuldigte lehnt es seit dieser Zeit nachhaltig ab, sich durch den vom Gericht bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Ende Juli 2014 legte die Verteidigung ein weiteres ärztliches Gutachten vor, das dem Angeschuldigten schwere und dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen bescheinigte. Die in der Folgezeit von der Strafkammer an die behandelnden Ärzte gerichteten ergänzenden Fragen zu den zahlreich vorgelegten Attesten wurden zunächst nicht, dann nur schleppend beantwortet, wobei im Ergebnis sämtliche der angefragten Ärzte eine inhaltliche Beantwortung der Fragen unter Hinweis auf ihre ärztliche Schweigepflicht - zuletzt im Februar 2015 - ablehnten.

Zwischenzeitlich hatte die Strafkammer mit Beschluss vom 26. August 2014 einen erneuten Antrag der Verteidigung auf Entbindung des gerichtlich bestellten Sachverständigen zurückgewiesen. Hiergegen legte die Verteidigung unter dem 23. September 2014 Beschwerde ein. Diese wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Oktober 2014 als unzulässig verworfen. Mit ergänzendem Beschluss vom 27. November 2014 verwarf das Oberlandesgericht Düsseldorf zudem einen Antrag des Angeschuldigten auf nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs bezogen auf den Senatsbeschluss vom 23. Oktober 2014 wiederum als unzulässig.

In der Folgezeit ging die Strafkammer unter Einbindung der Verteidigung intensiv der Frage nach, einen weiteren medizinischen Sachverständigen mit der Begutachtung des Angeschuldigten zu beauftragen. Sie wandte sich an insgesamt neun Fachärzte, von denen acht - zuletzt mit Schreiben vom 1. Februar 2016 - mitteilten, sie besäßen die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung des konkreten Falles nicht. Einen weiteren Sachverständigen lehnte die Verteidigung mit der Begründung ab, dieser scheidet

als Gutachter aus, da er möglicherweise nur aus finanziellen Erwägungen einen eigenen Gutachtenauftrag kreieren wolle.

Zuletzt hat die Kammer mit Beschluss vom 1. Februar 2016 einen weiteren medizinischen Sachverständigen zu der Frage bestellt, ob der Angeschuldigte verhandlungsfähig sei. Die beiden für den Angeschuldigten derzeit tätigen Verteidiger teilten dazu mit, sie würden dem Angeschuldigten abraten, sich von dem weiteren gerichtlich bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen, da erhebliche Vorbehalte gegen diesen bestünden. Mitte Februar 2016 beantragte einer der Verteidiger des Angeschuldigten die Entpflichtung des jetzt bestellten Sachverständigen und stellte eine Antragsbegründung in Aussicht.

Der Sachverständige kündigte derweil einen Untersuchungstermin für den 15. März 2016 an.

Zuletzt hat die Kammer die Verteidigung mit Schreiben vom 24. Februar 2016 zum wiederholten Mal zur Übersendung der Behandlungsunterlagen aufgefordert.

Die Kammer hat im Verlauf des Verfahrens auch die Anordnung von Zwangsmaßnahmen zur Durchführung entsprechender Untersuchungen geprüft, die Voraussetzungen hierfür jedoch im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Oberlandesgerichts Düsseldorf als nicht gegeben erachtet.

III.

Zu den in der Themenanmeldung aufgeworfenen Fragen ist - soweit nicht bereits unter I. und II. angesprochen - Folgendes auszuführen:

Die Präsidentin des Landgerichts Krefeld hat berichtet, die Gründe für die Verfahrensdauer ergäben sich ohne weiteres aus dem vorstehend skizzierten Verfahrensablauf. Verfahrensverzögerungen, die auf eine mangelnde Förderung des Verfahrens durch die zuständige Strafkammer zurückzuführen wären, seien nicht ersichtlich. Unabhängig hiervon unterfielen die in verfahrensrechtlicher Hinsicht getroffenen Entscheidungen der Kammer uneingeschränkt dem Anwendungsbereich von Artikel 97 des Grundgesetzes.

Zur Beantwortung der Frage hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten habe die Kammer - so die Präsidentin des Landgerichts weiter - zu prüfen, ob der Angeschuldigte in der Lage sei, sich gegen die erhobenen Vorwürfe sachgerecht zu verteidigen. Dagegen sprächen immer wieder vorgelegte ärztliche Atteste und Gutachten, teilweise aus verschiedenen Zusammenhängen (Stellungnahmen unmittelbar behandelnder Ärzte, für das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in NRW erstellte Gutachten etc.). Andererseits bestünden an den vorgebrachten gesundheitli-

chen Einschränkungen angesichts weiterer Umstände durchaus begründete Zweifel. Von daher bedürfe die Frage der Verhandlungsfähigkeit einer umfassenden Klärung auf der Grundlage einer Sachverständigenbegutachtung unter Beiziehung möglichst weitreichender Patientenunterlagen. Dass die Erlangung aussagekräftiger Unterlagen über die zahlreich vorgelegten Atteste hinaus, die bloße Festlegung des Fachgebiets eines zu beauftragenden Sachverständigen sowie dann die Bestimmung eines konkreten Sachverständigen äußerst schwierig, mühsam und zeitaufwändig gewesen seien, ergebe sich zwanglos aus dem skizzierten Verfahrensablauf.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld hat berichtet, der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Krefeld habe sich durch Einsichtnahmen in die Sachakten sowie auf der Grundlage von Erörterungen mit dem Strafkammervorsitzenden bzw. der Berichterstatterin fortlaufend über den Gang des Zwischenverfahrens unterrichtet. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft keine Bedenken.

Zur Frage eines möglichen Verjährungseintritts haben die Präsidentin des Landgerichts Krefeld und der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld übereinstimmend berichtet, für einen Teil der angeklagten Taten drohe ab dem 2. Januar 2017 nach § 78c Abs. 3 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 78 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 StGB die absolute Verjährung, sofern das Landgericht nicht bis dahin über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden habe. Bei Eröffnung des Hauptverfahrens würde die Verjährung für einen Zeitraum von maximal fünf weiteren Jahren ruhen (§ 78b Abs. 4 StGB). Die für die Taten geltenden Verjährungsfristen von jeweils fünf Jahren seien mehrfach, zuletzt gegenüber beiden Angeschuldigten durch die Erhebung der öffentlichen Klage am 13. Februar 2013 - gegenüber dem Angeschuldigten Vauth zudem durch die erneute Beauftragung eines psychiatrischen Sachverständigen durch Beschluss der Strafkammer vom 1. Februar 2016 - unterbrochen worden.